

Geschäftsordnung für den Familienbeirat der Stadt Bad Nauheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat in ihrer Sitzung am 31.05.2012 folgende Geschäftsordnung für den Familienbeirat der Stadt Bad Nauheim beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Familienbeirates

Der Familienbeirat ist ein überparteiliches und überkonfessionelles Gremium, das an der Verbesserung der Lebenssituation von Familien mitwirkt. Der Beirat soll zu wichtigen Fragen von den Ausschüssen, insbesondere dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Senioren, gehört werden.

Er hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die Familien mit Kindern bis zum Ende der Grundschule betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser entscheidet über die Vorschläge und gibt sie an die entsprechenden Gremien weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig sind. Der Magistrat teilt die Entscheidung dem Familienbeirat schriftlich mit.

Der Familienbeirat soll zur Förderung der multikulturellen Familienlandschaft eine enge Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat anstreben.

Weiterhin hat der Familienbeirat das Recht, zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen zu bilden. Die Themen bestimmt der Beirat selbst.

Die Mitglieder des Familienbeirates sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

Der Familienbeirat setzt sich aus je einer Person aus den Bad Nauheimer Kindertagesstätten, Familieneinrichtungen und Grundschulen, in denen eine durch Wahlen legitimierte Elternvertretung vorhanden ist, zusammen. Diese Personen müssen gesetzliche Vertreter von Kindern der Einrichtung sein.

Die in den Familienbeirat von den Kindertagesstätten, Familieneinrichtungen und Grundschulen entsendeten Personen müssen durch Wahl in den genannten Einrichtungen bestimmt werden. Die Entsendung in den Familienbeirat erfolgt für 2 Jahre.

Plätze von Einrichtungen, die keine Personen in den Familienbeirat entsenden, bleiben unbesetzt.

Weiterhin nimmt an der Sitzung des Beirats ein Mitglied des Sozialdezernates der Stadt Bad Nauheim und/oder ein Mitglied des Ausschusses Soziales, Jugend und Senioren als beratendes Mitglied teil.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

Die Mitglieder des Familienbeirates wählen in der 1. Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn¹.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitarbeit im Familienbeirat ist ehrenamtlich.

Die oder der¹ Vorsitzende hat die Aufgaben, zu den regelmäßig stattfindenden Sitzungen einzuladen und diese zu leiten. Weiterhin vertritt sie oder er¹ den Familienbeirat nach außen.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

Die oder der¹ Vorsitzende beruft die Mitglieder des Familienbeirates zu den Sitzungen so oft wie nötig ein, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel des Familienbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

Die oder der¹ Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Mitglieder des Familienbeirates und den Magistrat.

Die Einberufung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage liegen. Eine verkürzte Ladefrist ist in Ausnahmefällen möglich. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

§ 5 Niederschrift (Protokoll)

Über die Sitzung des Familienbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern ein Exemplar zur Verfügung. Die Niederschrift kann auf elektronischem Weg übermittelt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht.

Das Protokoll wird auf der Internetseite der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Familienbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wobei in Ausnahmefällen auch eine elektronische Abstimmung möglich ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Anträge für den Familienbeirat

Die Mitglieder des Familienbeirates können Anträge in den Familienbeirat einbringen.

Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den Vorsitzenden des Familienbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch elektronische Medien ist ausreichend. Der Vorsitzende des Familienbeirates sammelt die Anträge und stellt daraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung kann diese auch noch in der Sitzung gestellt werden. Über den Antrag wird beraten, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

Anträge können von dem Antragsteller bis zu Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 8 Geschäftsführung

Der Familienbeirat führt seine Geschäfte selbstständig. Er wird dabei vom Magistrat der Stadt Bad Nauheim unterstützt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Bad Nauheim, den 31.05.2012¹

Armin Häuser
Bürgermeister

[1] Änderungen gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.2014. Die Änderung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.